
Statuten

der

Aluflexpack AG

mit Sitz in Reinach (AG)

1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Aluflexpack AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (**OR**) und den vorliegenden Statuten mit Sitz in Reinach, Kanton Aargau (nachfolgend die **Gesellschaft**). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Industrie- und Mittelstandsunternehmungen sowie die Finanzierung im In- und Ausland und die Besorgung aller Geschäfte, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen, insbesondere im Bereich der Verpackungsindustrie. Die Gesellschaft kann bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte für eigene und fremde Rechnung erwerben, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In-

und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäftstätigkeiten, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

2. Aktienkapital, Aktien und Übertragungsbeschränkungen

Art. 3 Ordentliches Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 17'300'000 und ist eingeteilt in 17'300'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art.3a Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 10. Mai 2023, das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 7'000'000.00 durch Ausgabe von höchstens 7'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Erhöhungen des Aktienkapitals (i) auf dem Wege der Festübernahme, (ii) durch eine Tochtergesellschaft im Hinblick und im Zusammenhang mit einer nachfolgend genannten Transaktion, bei welcher der Bezugsrechtsausschluss zulässig ist, sowie (iii) in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat soll den Ausgabezeitpunkt, den Bezugspreis, die Art und Weise der Liberierung, das Datum, ab welchem die Aktien zum Bezug einer Dividende berechtigen, die Bedingungen zur Ausübung der Bezugsrechte sowie die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte festlegen. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen oder er kann Drittparteien solche Rechte oder Aktien, für welche die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, zu Marktbedingungen zuteilen oder sie sonst im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen oder Dritten zuzuteilen:

- (a) falls der Ausgabepreis der neuen Aktien anhand des Marktwertes festgelegt wird; oder

- (b) für die Übernahme eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder Beteiligungen, für den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, Kooperationen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbe oder Vorhaben, oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Platzierungen; oder
- (c) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, für die Zwecke der Beteiligung von strategischen Partnern, oder im Zusammenhang mit der Kotierung neuer Namenaktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
- (d) zum Zweck der Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) von bis zu 15% bezogen auf die im Rahmen der Basistranche angebotenen Namenaktien im Falle einer Platzierung oder eines Verkaufs von Namenaktien an den jeweiligen ursprünglichen Käufer oder Zeichner; oder
- (e) um Kapital (inklusive durch private Vermittlung) in schneller und flexibler Weise zu beschaffen, welches wahrscheinlich ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der existierenden Aktionäre nicht erhoben werden könnte; oder
- (f) aus anderen, gemäss Art. 652b Abs. 2 OR zulässigen Gründen.

Der Erwerb von Namenaktien aufgrund einer genehmigten Aktienkapitalerhöhung für allgemeine Zwecke sowie jede Übertragung von Namenaktien unterliegen den Einschränkungen in Art. 5 dieser Statuten.

Art. 3b Bedingtes Kapital (für Beteiligungspläne)

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts im Maximalbetrag von CHF 500'000.00 durch Ausgabe von höchstens 500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je

CHF 1.00 erhöht durch Ausgabe von Aktien infolge Ausübung von Optionen oder diesbezüglichen Bezugsrechten, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates oder Beratern der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Rahmen eines oder mehrerer durch den Verwaltungsrat erlassenen Aktienbeteiligungsprogramme oder Reglemente ausgegeben bzw. eingeräumt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Der Erwerb von Namenaktien aufgrund einer bedingten Aktienkapitalerhöhung für Beteiligungspläne sowie jede Übertragung von Namenaktien unterliegen den Einschränkungen in Art. 5 dieser Statuten.

Art. 3c Bedingtes Kapital (zu Finanzierungszwecken)

Das Aktienkapital wird im Maximalbetrag von CHF 700'000.00 durch Ausgabe von höchstens 700'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 erhöht durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anlehensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend gemeinsam die **Finanzinstrumente**). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzinstrumenten berechtigt. Die Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschliessen:

- (a) zur Finanzierung und Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, Kooperationen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
- (b) wenn die Ausgabe auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten einschliesslich Privatplatzierungen erfolgt;

- (c) zum Zwecke einer Festübernahme der Finanzinstrumente durch eine Bank oder ein Bankkonsortium mit anschliessendem öffentlichem Angebot, oder
- (d) zum Zweck der Ablösung bestehender Finanzierungen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind i) die Finanzinstrumente zu Marktbedingungen zu platzieren; ist ii) die Ausübungs-, Wandel- oder Tauschfrist der Finanzinstrumente auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und ist iii) der Umwandlungs-, Tausch- oder sonstige Ausübungspreis der Finanzinstrumente unter Berücksichtigung des Marktpreises festzulegen.

Der Erwerb von Namenaktien aufgrund einer bedingten Aktienkapitalerhöhung zu Finanzierungszwecken sowie jede Übertragung von Namenaktien unterliegen den Einschränkungen in Art. 5 dieser Statuten.

Art. 3d Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung Darlehensforderungen zum Preis von total höchstens EUR 48.3 Mio. von der Montana Tech Components GmbH, in Wien (AT), zu übernehmen. Hierüber besteht derzeit kein Vertrag.

Art. 4 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Vorname (bei juristischen Personen der Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen dem Sitz) eingetragen werden. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

Wechselt ein Namenaktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über diese Streichung sofort informiert werden.

Art. 5 Übertragbarkeit der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese Kompetenz delegieren darf. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name, Staatsangehörigkeit und Adresse mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (nachfolgend die **Nominees**), bis maximal 5 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht. Über diese Eintragungsgrenze hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees sich verpflichten, jederzeit auf Anforderung der Gesellschaft die Namen und Vornamen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung sie 0.5 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals halten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees Vereinbarungen über die Meldepflicht zu treffen.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee.

Art. 6 Aktienzertifikate und Bucheffekten

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Solche Bucheffekten können nicht durch Zession übertragen werden und es können an diesen auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

3. Organisation der Gesellschaft

3.1. Die Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- (a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- (b) Wahl und Abberufung der folgenden Organe und Funktionsträger:
 - (i) des Präsidenten des Verwaltungsrates;
 - (ii) der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - (iii) der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
 - (iv) der Revisionsstelle;
 - (v) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- (c) Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- (d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantieme;
- (e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- (f) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung gemäss Art. 15 der Statuten;
- (g) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenden Organ bezeichneten Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten und wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn Aktionäre dies verlangen, die einzeln oder zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten. Die Durchführung ist beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge anzubegehren.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser oder durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im offiziellen Publikationsmedium gemäss Art. 40 Absatz 3 dieser Statuten. Die Einberufung muss spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser versandt, bzw. publiziert werden.

In der Einberufung sind alle Verhandlungsgegenstände sowie alle Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung der Generalversammlung verlangt haben.

Art. 9 Traktandierung

Aktionäre, welche insgesamt mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten oder gemeinsam Aktien mit einem Nominalwert von CHF 1 Million vertreten, können verlangen, dass ein Traktandum auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufgenommen wird. Sofern im Traktandierungsinserat keine Frist genannt ist, oder die Gesellschaft auf die Publikation eines Traktandierungsinserats verzichtet, so muss die Traktandierung mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre anbegehrt werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschluss bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.

Art. 10 Unterlagen

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 11 Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein von der Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll hält Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von den Aktionären, von den Organen und von unabhängigen Stimmrechtsvertretern vertretenen

Aktien fest und gibt Aufschluss über Beschlüsse, Wahlergebnisse, Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Auskünfte sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 13 Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Das Stimmrecht untersteht den Bedingungen von diesem Artikel sowie von Art. 5 dieser Statuten.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht.

Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Art. 14 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Vorbehalten bleiben die

gesetzlichen Bestimmungen, die zwingend eine andere Mehrheit verlangen, insbesondere diejenigen von Art. 704 OR (Zweckänderung, Einführung von Stimmrechtsaktien oder Vinkulierungsbestimmungen, besondere Formen der Kapitalerhöhung, Einschränkung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung oder Fusion und Umwandlung). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder elektronisch. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl wird durchgeführt, wenn dies vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Generalversammlung beschlossen wird.

Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Beschlussfassung oder Wahl als nicht geschehen.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

Art. 15 Abstimmungen über Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich separat und auf Antrag des Verwaltungsrates die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen gemäss Art. 29 und Art. 30 der Statuten betreffend:

- (a) die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitperiode bis zur nächsten Generalversammlung;
- (b) die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Die entsprechenden Gesamtvergütungen umfassen sämtliche Beiträge zugunsten des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Sozialversicherung und die Berufliche Vorsorge.

Lehnt die Generalversammlung einen entsprechenden Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat entweder an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung der relevanten Grundsätze festsetzen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft kann Vergütungen vor der Genehmigung der Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Art. 16 Auskunftsrecht und Sonderprüfung

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

3.2. Der Verwaltungsrat

Art. 17 Anzahl Mitglieder und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 18 Konstituierung

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 26 dieser Statuten aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Art. 19 Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Art. 20 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 21 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- (a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- (b) Festlegung der Organisation der Gesellschaft;

- (c) Organisation des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung zur Führung der Gesellschaft;
- (d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- (e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- (f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- (g) Erstellung des Vergütungsberichts sowie Antragsstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung;
- (h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- (i) Beschlussfassung bezüglich der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- (j) alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, und für die Genehmigung eines Kapitalerhöhungs-, Nachliberierungs-, Fusions- oder Spaltungsberichtes genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.

Art. 23 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch durch Zirkularbeschluss mittels Telefax, Briefpost, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (inkl. an ad-hoc oder permanente Ausschüsse des Verwaltungsrates) oder an Drittpersonen (**Geschäftsleitung**) übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet insbesondere die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 25 Vertretung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

Art. 26 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder sollen unabhängig sein. Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses deren Vorsitzenden.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und der qualitativen und quantitativen Kriterien für die Vergütung sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

3.3. Die Revisionsstelle

Art. 27 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Als Revisionsstelle wird ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt.

Ihre Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 28 Aufgaben

Die Revisionspflicht, die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen durchzuführen und darüber zu berichten, insbesondere Zwischenrevisionen vorzunehmen.

4. Vergütungen und verwandte Bestimmungen

Art. 29 Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Grundentschädigung, welche in bar und/oder in Form von Aktien ausgerichtet wird. Sie kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien sowie die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest.

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Vorbehalt bzw. im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags fest.

Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Gesellschaft kann auch eine Vergütung ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und Spesen gelten nicht als Vergütung.

Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Art. 30 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die variablen kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an quantitativen und qualitativen Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die Zielhöhe der variablen kurzfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable kurzfristige Vergütungskomponente zwischen null und dem Doppelten der Zielhöhe betragen.

Die variablen langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an objektiven Leistungswerten, deren Erreichung sich während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die Höhe der variablen langfristigen Vergü-

tungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable langfristige Vergütungskomponente zwischen null und einem Mehrfachen der festgelegten Zielhöhe betragen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher und beurteilen den Zielerreichungsgrad.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die variablen kurz- und langfristigen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts vorgängig bestimmter Ereignisse wie zum Beispiel einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder anderen Leistungen ausgerichtet werden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder andere Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

Die Gesellschaft kann auch eine Vergütung ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und Spesen gelten nicht als Vergütung.

Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Art. 31 Veränderungen in der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht.

Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer maximal 40% über der Vergütung des abtretenden Chief Executive Officer für die genehmigte Vergütungsperiode liegen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung maximal 40% über der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des Chief Executive Officer) für die genehmigte Vergütungsperiode liegen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren zum Ausgleich der durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteile. Diese Entschädigung darf im Falle des Chief Executive Officer den Betrag von CHF 1'000'000 und bei anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.

Art. 32 Darlehen und Kredite

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen keine Darlehen, Kredite oder Sicherheiten gewährt werden.

Art. 33 Pensionskasse

Die Gesellschaft leistet für die Mitglieder des Verwaltungsrates die gesetzlichen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge. Abgesehen davon richtet die Gesellschaft keine Beiträge an die Pensionskasse oder andere Vorsorgeeinrichtungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates aus. Solche Beiträge können ausnahmsweise auf Antrag des Vergütungsausschusses und nach Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung partizipieren am Pensionsplan der Gesellschaft. Der Pensionsplan hat den gesetzlichen Bestimmungen, dem schweizerischen BVG oder den auf die betreffende Person anwendbaren Regelungen, zu entsprechen. Das versicherte Einkommen der Mitglieder der Geschäftsleitung entspricht jeweils dem Betrag der fixen Vergütung zuzüglich 50% der variablen Vergütung bis zum gesetzlichen Maximum. Aktienbezogene Vergütungen werden nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Geschäftsleitungsmitglieder und im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungen zusätzliche Einkäufe in die Pensionskasse tätigen, um Nachteile aufgrund von Stellenwechsel auszugleichen oder zugunsten zusätzlicher Rentenansprüche. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft Lebensversicherungen zugunsten der Mitglieder der Geschäftsleitung abschliessen und die Versicherungsprämien vollumfänglich oder teilweise zahlen.

Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsleitungsmitgliedern eine Überbrückungsrente zusichern, um die Zeitdauer zwischen einer Frühpensionierung ab dem 62. Altersjahr und dem ordentlichen Pensionsalter abzudecken, soweit eine solche Überbrückungsrente 100% der letztmalig an dieses Mitglied bezahlte Jahresvergütung nicht übersteigt.

Art. 34 Mandate ausserhalb der Gruppe

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als drei Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- (b) Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden; und
- (c) Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 35 Verträge und Konkurrenzverbot

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

5. Verschiedenes

Art. 36 Geschäftsjahr

Der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende des für die Buchführung und die Rechnungslegung massgeblichen Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 37 Rechnungslegung

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und der weiteren Berichte, die nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung notwendig sind.

Art. 38 Gewinnverteilung

Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinnes und setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung zusätzliche Reserven bereitstellen.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag beansprucht werden, verbleiben bei der Gesellschaft und werden den allgemeinen Rücklagen zugeführt.

Art. 39 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 40 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) ist das offizielle Publikationsmedium.

Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsmittel bezeichnen.

Zürich, 10. Mai 2021

Für den Verwaltungsrat



Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Riesbach-Zürich bestätigt gestützt auf die mit öffentlicher Urkunde vom 08.05.2020 bei unserem Notariat festgelegten Statuten im Sinne von Art. 22 Abs. 4 HRegV, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen, unter Berücksichtigung der Änderungen gemäss Ziffer II. der vorstehenden öffentlichen Urkunde gültigen Statuten der Gesellschaft handelt.

Zürich, 10. Mai 2021

NOTARIAT RIESBACH-ZÜRICH



Stefan Walder, Notar